

Leitlinien zur Arbeit im Landesvorstand

Gemäß § 19 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landesverbands Hamburg der Freien Demokratischen Partei hat der Landesvorstand am 18. April 2019 die nachstehenden Leitlinien zur Arbeit im Landesvorstand für die Amtsperiode 2019 – 2021 beschlossen. Sie treten am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

1. Landesvorstand

1.1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Sitzungen

(A) An den Sitzungen des Landesvorstands nehmen regelmäßig die Mitglieder des Landesvorstands gemäß § 16 Absatz 1 der Satzung mit Stimmrecht, die in § 16 Absatz 2 genannten Funktionsträger mit beratender Stimme teil.

(B) Als ständige Gäste nehmen der Präsident des Landesparteitags, die Vorsitzenden der FDP-Bürgerschaftsfraktion sowie je eine Vertreterin oder Vertreter der Liberalen Senioren Hamburg und der Liberalen Schwulen und Lesben, Landesverbandes Nord an den Sitzungen teil. Die Gäste müssen der FDP, Landesverband Hamburg angehören.

(C) Jedes Mitglied des Landesvorstandes arbeitet ehrenamtlich am Erfolg der FDP Hamburg. Gegenseitiger Respekt, kollegialer Umgang und die Freude an der gemeinschaftlichen Arbeit sind zu pflegen und zu fördern.

1.2 Einberufung und Durchführung der Sitzungen

(A) Der Landesvorstand stellt mit halbjähriger Vorschau einen Sitzungsplan für seine Sitzungen auf. Außerordentliche Sitzungen werden nach § 19 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Landesverbandes oder auf Beschluss des Präsidiums einberufen. Der Landesvorstand tagt in der Regel einmal im Monat und behält sich einen weiteren Sitzungstermin pro Monat vor.

(B) Der Landesgeschäftsführer übernimmt in den Sitzungen des Landesvorstandes die Führung der Protokolle. Im Falle seiner Verhinderung benennt der Landesvorstand zu Beginn seiner Sitzung einen Protokollführer.

(C) Jeder stimmberechtigte und beratende Teilnehmer ist antragsberechtigt. Finanzwirksame Anträge bedürfen der Abstimmung mit dem Landesschatzmeister vor Beratung im Landesvorstand.

(D) Der Landesparteitagspräsident hat ein Vorlagerecht für seinen Geschäftsbereich.

(E) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt gemäß § 19 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landesverbandes. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in den Sitzungen des Landesvorstands.

(F) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind. Dies gilt auch für Entscheidungen des Landesvorstands zu Aufnahmeanträgen, mit Ausnahme der Wiederaufnahme ehemaliger FDP-Mitglieder oder ehemaliger Mitglieder anderer Parteien, wenn die Mitgliedschaft nicht länger als zehn Jahre zurückliegt. Über diese entscheidet der Landesvorstand in seinen Sitzungen. Das Ergebnis ist schriftlich zu dokumentieren.

(G) Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, werden die Landesvorstandsbeschlüsse nach Abschluss der Sitzungen vom Landesgeschäftsführer oder von dem zuständigen Vorstandsmitglied an die Adressaten übermittelt.

1.3 Tagesordnung, Anträge, Protokolle

(A) Die Einladung mit Tagesordnung sowie Anträge und Vorlagen werden spätestens drei Tage vor der Sitzung an die Teilnehmer der Landesvorstandssitzungen versandt.

(B) Tischvorlagen sind nur in dringlichen Fällen zulässig, wobei die Dringlichkeit zu Sitzungsbeginn vom Landesvorstand festgestellt wird.

(C) Protokolle werden dem Landesvorstand innerhalb von drei Tagen nach der Sitzung vom Protokollführer zur Abstimmung vorgelegt. Es werden in der Regel Anwesenheit, Anträge, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und Arbeitsaufträge protokolliert und Vorlagen als Anlagen angefügt.

(D) Einwendungen und Ergänzungen werden innerhalb von drei Werktagen vom Protokollführer entgegengenommen. Er nimmt die Änderungen in den Protokollentwurf auf und legt dem Landesvorstand die überarbeitete Version zur Schlussabstimmung vor. Sie gilt als beschlossen, falls innerhalb von zwei Werktagen kein weiterer Abstimmungsbedarf angemeldet wird.

(E) Beschlossene Protokolle und die Ergebnisse von Umlaufabstimmungen werden dem Landesvorstand, den Vorsitzenden der Gliederungen und der Landesfachausschüsse zugeleitet, im Intranet der FDP Hamburg veröffentlicht und vom Landesgeschäftsführer revisionssicher zur Akte genommen.

(F) Die Beschlusskontrolle obliegt dem Präsidium, das dem Landesvorstand regelmäßig über die Durchführung der Beschlüsse berichtet.

2. Präsidium

2.1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Sitzungen

An den Sitzungen des Präsidiums nehmen die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 16 Absatz 4 der Satzung sowie der Landesgeschäftsführer als ständiger Gast teil.

2.2 Einberufung und Durchführung der Sitzungen

(A) Das Präsidium stellt mit halbjähriger Vorschau einen Sitzungsplan für seine Sitzungen auf. Außerordentliche Sitzungen können kurzfristig auf Antrag von mindestens einem Drittel der Präsidiumsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

(B) Der Landesgeschäftsführer übernimmt die Führung des Protokolls. Im Falle seiner Verhinderung benennt das Präsidium zu Beginn seiner Sitzung einen Protokollführer.

(C) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind. Das Ergebnis ist schriftlich zu dokumentieren.

(D) Das Präsidium unterrichtet den Landesvorstand gemäß § 16 Absatz 4 Satz 2 der Satzung über seine Beschlüsse.

2.3 Tagesordnung, Anträge, Protokolle

(A) Die Einladung mit Tagesordnung sowie Anträge und Vorlagen werden spätestens drei Tage vor der Sitzung von der Landesvorsitzenden oder vom Landesgeschäftsführer an die Teilnehmer der Präsidiumssitzungen versandt.

(B) Tischvorlagen sind nur in dringlichen Fällen zulässig, wobei die Dringlichkeit zu Sitzungsbeginn von der Landesvorsitzenden oder vom Präsidium festgestellt wird.

(C) Protokolle werden dem Präsidium innerhalb von zwei Tagen nach der Sitzung vom Protokollführer zur Abstimmung vorgelegt. Es werden in der Regel Anwesenheit, Anträge, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und Arbeitsaufträge protokolliert und Vorlagen als Anlagen angefügt.

(D) Einwendungen und Ergänzungen werden innerhalb von zwei Werktagen vom Protokollführer entgegengenommen. Er arbeitet die Änderungen in den Protokollentwurf ein und legt dem Präsidium die überarbeitete Version zur Schlussabstimmung vor. Sie gilt als beschlossen, falls innerhalb von zwei Werktagen kein weiterer Abstimmungsbedarf für die Folgesitzung angemeldet wird.

(E) Beschlossene Protokolle werden den Teilnehmern an Landesvorstandssitzungen zur Kenntnis gegeben und werden vom Landesgeschäftsführer revisionssicher zur Akte genommen.

(F) Die Beschlusskontrolle erfolgt durch das zuständige Präsidiumsmitglied. Es berichtet dem Präsidium über die Durchführung von Beschlüssen.

3. Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Landesvorstands

3.1 Gemeinsame Aufgaben

(A) Gemäß § 16 Absatz 1 der Satzung leitet der Landesvorstand verantwortlich den Landesverband nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Landesparteitags.

(B) Er vertritt den Landesverband gegenüber der Bundespartei. Er ist verpflichtet, auf den Landesparteitagen über die Durchführung der vom Landesparteitag gefassten Beschlüsse zu berichten.

3.2 Aufgaben des Landesvorstands

(A) Die Aufgaben des Landesvorstands werden in einer Geschäftsverteilung festgelegt. Die Übersicht wird als Anlage beigefügt.

(B) Die Landesvorstandsmitglieder sind gemäß der nach Absatz A festgelegten Zuständigkeiten zur Mitarbeit in den Beratungsorganen des Landesverbands verpflichtet und nehmen Stellung zu Anträgen an den Landesparteitag und den Landesvorstand. Sie wirken an der Programm- und Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbands mit und pflegen den regelmäßigen Austausch mit den fachlich zuständigen Abgeordneten der FDP-Bürgerschaftsfraktion sowie mit Verbänden und Organisationen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

3.3 Bindung an die Beschlüsse

Der Landesvorstand vertritt seine Beschlüsse gemeinsam. Abweichende Auffassungen können bei der Beschlussfassung zu Protokoll gegeben und als persönliche Meinung vertreten werden.

3.4 Finanzen

Zahlungen von Beträgen ab 1.000 Euro erfordern die Unterschriften des Landesschatzmeisters sowie eines weiteren Präsidiumsmitglieds oder des Landesgeschäftsführers. Für darunterliegende Beträge genügt für den Zahlungsverkehr eine Unterschrift nach Maßgabe des Landesschatzmeisters.

3.5 Presseerklärungen

Stellungnahmen für den Landesverband und Presseerklärungen sollen im Präsidium im Rahmen einer einstündigen Frist abgestimmt werden. In der Regel gibt die Landesvorsitzende diese für den Landesverband ab, gegebenenfalls auch gemeinsam mit dem zuständigen Fachsprecher des Landesvorstandes.

4. Landesfachausschüsse

4.1 Einrichtung und Zuschnitt

Die Landesfachausschüsse sind gemäß § 22 der Geschäftsordnung des Landesverbandes beratende Organe des Landesverbandes. Gemäß § 20 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Landesverbandes beschließt der Landesvorstand über ihre Einrichtung sowie den fachlichen Zuschnitt und führt die konstituierenden Sitzungen durch.

4.2 Arbeitsweise

(A) Gemäß § 22 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landesverbandes bearbeiten die Landesfachausschüsse vorrangig die Aufträge des Landesvorstands sowie überwiesene Anträge des Landesparteitags. Gemäß § 12 Absatz 9 Buchst. g der Geschäftsordnung des Landesverbandes können sie eigene Anträge an den Landesparteitag richten.

(B) Mit Kenntnis des Landesvorstands können die Landesfachausschüsse Arbeitsgruppen einrichten sowie externe Experten in ihre Arbeit einbeziehen.¹

(C) Zu den Sitzungen laden die Landesfachausschussvorsitzenden über die Landesgeschäftsstelle die interessierten Mitglieder des Landesverbandes Hamburg sowie gemäß § 22 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landesverbandes die fachlich zuständigen Mitglieder des Landesvorstands und der Bürgerschaftsfraktion sowie die Deputierten ein.

(D) Die Landesfachausschüsse legen ihre Tagesordnungen und Protokolle dem Landesvorstand zur Kenntnis vor.

(E) Die Landesfachausschüsse äußern sich gegenüber der Öffentlichkeit gemäß § 22 Absatz 6 der Geschäftsordnung des Landesverbandes nur mit der Zustimmung des Präsidiums.

¹ Protokollnotiz aus der LaVo-Sitzung vom 18.04.2019:

Der Landesvorstand ist über die Absicht zur Einsetzung von Arbeitsgruppen sowie Beteiligung externer Experten vor der Beschlussfassung im Landesfachausschuss in Kenntnis zu setzen.

5. Landesgeschäftsstelle

5.1 Weisungsrecht gegenüber dem Landesgeschäftsführer

Weisungsbefugt gegenüber dem Landesgeschäftsführer sind die Landesvorsitzende und in allen finanziellen Angelegenheiten der Landesschatzmeister.

5.2 Befugnisse des Landesgeschäftsführers

Der Landesgeschäftsführer ist weisungsbefugt gegenüber allen Mitarbeitern der Landesgeschäftsstelle. Befugnisse in wirtschaftlichen Angelegenheiten werden dem Landesgeschäftsführer nach Maßgabe der Landesvorsitzenden oder des Landesschatzmeisters erteilt.

5.3 Umgang mit Schriftverkehr

(A) Die Landesgeschäftsstelle führt Buch über den ein- und ausgehenden Schriftverkehr.

(B) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Landesgeschäftsführer über den an den Landesverband gerichteten eingehenden Schriftverkehr unterrichtet, soweit er nicht einem zuständigen Landesvorstandsmitglied zugeordnet werden kann.

(C) Schriftverkehr, der sich an den Landesvorstand richtet, wird dem Landesvorstand in geeigneter Form zeitnah zur Kenntnis gebracht. Schreiben an das Präsidium werden dem Präsidium vorgelegt.

5.4 Mitgliederverwaltung²

(A) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt gemäß § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landesverbandes durch den Landesvorstand im Einvernehmen mit der zuständigen örtlich untersten Gliederung. Nach Eingang eines Antrags auf Mitgliedschaft informiert der Landesgeschäftsführer unverzüglich das Präsidium und führt mit dem Landesschatzmeister eine formale Prüfung des Antrages durch.

(B) Nach Abschluss der formalen Prüfung leitet die Landesgeschäftsstelle den Aufnahmeantrag der örtlich zuständigen Gliederung sowie dem Landesvorstand umgehend zu, mit der Bitte um Beschlussfassung über den Aufnahmeantrag.

(C) Erfolgt binnen einer Woche nach Zuleitung des Antrages kein Widerspruch, gilt dies gemäß § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landesverbandes als Zustimmung zur Aufnahme. Widerspricht ein Mitglied des Landesvorstandes der Aufnahme, so ist über die Aufnahme in der nächsten Sitzung des Landesvorstandes zu entscheiden.

(D) Die im Umlaufverfahren positiv beschiedenen Aufnahmeanträge sind dem Landesvorstand in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.

(E) Der Landesvorstand bzw. die örtlich zuständige Gliederung sind über die Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft unmittelbar zu informieren.

(F) Über den Landesverbandswechsel von Mitgliedern sind der Landesvorstand und die betroffenen Gliederungen unmittelbar durch die Landesgeschäftsstelle zu unterrichten.

² Abschnitt 5.4 wird vorläufig in Kraft gesetzt und steht unter dem Vorbehalt einer datenschutzrechtlichen Überprüfung gemäß DSGVO im Benehmen mit der Bundesgeschäftsstelle.